

SYNOPTISCHE DARSTELLUNG	
Satzung des Eigenbetriebes „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes über ein kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA Seite 128) und der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA Nr. 32 Seite 522) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 04. Oktober 2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Eigenbetriebes „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ vom 23. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 39) beschlossen: § 1 Gegenstand des Eigenbetriebes (1) Der Eigenbetrieb wird innerhalb der Stadt Magdeburg als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. (2) Zweck des Eigenbetriebes ist 1. die Bewirtschaftung und Verwaltung des kommunalen Grüns einschließlich	Satzung des Eigenbetriebes „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S.568), und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), beide zuletzt geändert durch Artikel 2 und 4 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am.....mit Beschluss-Nr..... folgende Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe beschlossen: § 1 Gegenstand des Eigenbetriebes (1) Der Eigenbetrieb wird innerhalb der Stadt Magdeburg als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. (2) Zweck des Eigenbetriebes ist 1. die Bewirtschaftung und Verwaltung des kommunalen Grüns einschließlich

der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht entsprechend der in der Anlage 1 und 2, welche Bestandteil dieser Satzung sind, aufgeführten Liegenschaften, 2. Versorgung der Bevölkerung mit Bestattungsleistungen, 3. der Betrieb des Krematoriums der Landeshauptstadt Magdeburg, 4. Aufgaben nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft. (3) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus seine betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. § 2 Name des Eigenbetriebes Der Eigenbetrieb führt den Namen <i>Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg – SFM –</i> § 3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.000.000 EUR. § 4 Zuständigkeiten Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind: - Betriebsleitung - Betriebsausschuss - der/die Oberbürgermeister/-in - Stadtrat	der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht entsprechend der in Anlage 1 2 und 3, welche Bestandteil dieser Satzung sind, aufgeführten Liegenschaften, 2. Versorgung der Bevölkerung mit Bestattungsleistungen, 3. der Betrieb des Krematoriums der Landeshauptstadt Magdeburg, 4. Aufgaben nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft. (3) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus seine betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. § 2 Name des Eigenbetriebes Der Eigenbetrieb führt den Namen <i>Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg – SFM -</i> § 3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.000.000 EUR. § 4 Zuständigkeiten Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind: - Betriebsleitung - Betriebsausschuss - der/die Oberbürgermeister/-in - Stadtrat
--	--

§ 5 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung	§ 5 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung
(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem/der Betriebsleiter/-in, der/die auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/-in vom Stadtrat bestellt wird. (2) Die Bestellung des/der Betriebsleiters/-in kann auf 5 Jahre erfolgen. (3) Der/Die Betriebsleiter/-in stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf. (4) Dem/Der Betriebsleiter/-in obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er/Sie leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbstständig in eigener Verantwortung und vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die laufenden Personalangelegenheiten, die Verhandlungen mit Dritten sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Der/Die Betriebsleiter/-in zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Der/die Betriebsleiter/-in kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Vertretung des/der	(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem/der Betriebsleiter/-in, der/die auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/-in vom Stadtrat bestellt wird. (2) Die Bestellung des/der Betriebsleiters/-in kann auf 5 Jahre erfolgen. (3) Der/Die Betriebsleiter/-in stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf. (4) Dem/Der Betriebsleiter/-in obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er/Sie leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbstständig in eigener Verantwortung und vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die laufenden Personalangelegenheiten, die Verhandlungen mit Dritten sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Der/Die Betriebsleiter/-in zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Der/Die Betriebsleiter/-in kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in

Betriebsleiters/-in.	Vertretung des/der Betriebsleiters/-in.
(5) Der/Die Betriebsleiter/-in hat den/die Oberbürgermeister/-in und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.	(5) Der/Die Betriebsleiter/-in hat den/die Oberbürgermeister/-in und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
Darüber hinaus hat der/die Betriebsleiter/-in den/die Oberbürgermeister/-in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.	Darüber hinaus hat der/die Betriebsleiter/-in den/die Oberbürgermeister/-in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
(6) Der/die Betriebsleiter/-in erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag der/des Oberbürgermeisters/-in.	(6) Der/Die Betriebsleiter/-in erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag des/der Oberbürgermeisters/-in.
(7) Der/Die Betriebsleiter/-in entscheidet insbesondere über:	(7) Der/Die Betriebsleiter/-in entscheidet insbesondere über:
1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 Gemeindeordnung bis zu einem Betrag von 25.000 EUR,	1. Den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 Gemeindeordnung bis zu einem Betrag von 25.000 EUR
2. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IVb BAT-O sowie der Arbeiter aller Lohngruppen nach BMT-G-O und übt personalrechtliche Befugnisse unter Beachtung der Dienstanweisung des/der Oberbürgermeisters/-in aus,	2. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 (TVöD) und übt personalrechtliche Befugnisse unter Beachtung der Dienstanweisung des/der Oberbürgermeisters/-in aus,
3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis 100.000 EUR,	3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis 100.000 EUR,

4. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 15.000 EUR, 5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 EUR (Nettorechnungsbetrag), 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 10.000 EUR.	4. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 15.000 EUR, 5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 EUR (Nettorechnungsbetrag), 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 10.000 EUR.
§ 6 Zusammensetzung des Betriebsausschusses	§ 6 Zusammensetzung des Betriebsausschusses
(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gemäß des Eigenbetriebsgesetzes gebildet. Ihm gehören 9 Mitglieder an. (2) Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt zwei. Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. (3) Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz der/die Oberbürgermeister/-in oder eine von ihm/ihr namentlich bestimmter/e stimmberechtigter/e Vertreter/-in der Verwaltung. (4) Der/Die Betriebsleiter/-in nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er/Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.	(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gemäß des Eigenbetriebsgesetzes gebildet. Ihm gehören 9 Mitglieder an. (2) Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt zwei. Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. (3) Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz der/die Oberbürgermeister/-in oder ein von ihm/ihr namentlich bestimmter/e stimmberechtigter/e Vertreter/-in der Verwaltung. (4) Der/Die Betriebsleiter/-in nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er/Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
§ 7 Zuständigkeit des Betriebsausschusses	§ 7 Zuständigkeit des Betriebsausschusses
(1) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene	(1) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene

Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist von dem/der Betriebsleiter/-in und von dem/der Oberbürgermeister/-in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.	Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist von dem/der Betriebsleiter/-in und von dem/der Oberbürgermeister/-in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
(2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über	(2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
1. die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,	1. Die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000 EUR überschreiten bis zu 250.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),	2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000 EUR überschreiten bis zu 250.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR überschreitet und den Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigt,	3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR überschreitet und den Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigt,
4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 Gemeindeordnung, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000 EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR nicht übersteigt,	4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 Gemeindeordnung, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000 EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR nicht übersteigt,
5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 15.000 EUR bis zu einer Höhe von 75.000 EUR,	5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 15.000 EUR bis zu einer Höhe von 75.000 EUR,
6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),	6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die	7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die

Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden, 8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab der Vergütungsgruppe IVa BAT-O, ausschließlich des/der Betriebsleiters/-in, 9. den Vorschlag des/der Wirtschaftsprüfers/-in nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz, 10. die Entgelte. (3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 62 Abs. 4 Gemeindeordnung entsprechend. § 8 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters Der/Die Oberbürgermeister/-in nimmt die ihm/ihr gemäß Gemeindeordnung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr. § 9 Zuständigkeit des Stadtrates (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den/die Oberbürgermeister/-in übertragen hat. (2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über: 1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung, 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses, 3. die Bestellung und Abberufung des/der	Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden, 8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 (TVöD), ausschließlich des/der Betriebsleiters/-in, 9. den Vorschlag des/der Wirtschaftsprüfers/-in nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz, 10. die Entgelte. (3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 62 Abs. 4 Gemeindeordnung entsprechend. § 8 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters Der/Die Oberbürgermeister/-in nimmt die ihm/ihr gemäß Gemeindeordnung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr. § 9 Zuständigkeit des Stadtrates (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den/die Oberbürgermeister/-in übertragen hat. (2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über: 1. Den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung, 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses, 3. die Bestellung und Abberufung des/der
--	--

Betriebsleiters/-in, 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des/der Betriebsleiters/-in sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes, 5. die Rückzahlung von Eigenkapital, gemäß § 12 (4) EigVO, 6. die Entscheidung über die Führung eines Rechtstreites von erheblicher Bedeutung, 7. Gebühren und Entgelte auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) und spezieller Satzungen, 8. den Wirtschaftsplan. § 10 Personalangelegenheiten Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt. § 11 Wirtschafts- und Finanzplan (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.	Betriebsleiters/-in, 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des/der Betriebsleiters/-in sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Rückzahlung von Eigenkapital, gemäß § 13 (3) EigBG, 5. die Entscheidung über die Führung eines Rechtstreites von erheblicher Bedeutung, 6. Gebühren und Entgelte auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) und spezifischer Satzungen, 7. den Wirtschaftsplan. § 10 Personalangelegenheiten Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt. § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. § 12 Wirtschafts- und Finanzplan (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
--	---

(2) Der Wirtschaftsplan (§ 15 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von dem/der Betriebsleiter/-in aufzustellen und über den/die Oberbürgermeister/-in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. (3) Der/Die Betriebsleiter/-in stellt den Finanzplan (§ 4 EigVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/die Oberbürgermeister/-in dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor. (4) Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat der/die Betriebsleiter/-in darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Betriebsausschuss bestätigte Zuschussbedarf möglichst gering gehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfes ist unverzüglich gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung dem/der Oberbürgermeister/-in sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.	(2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von dem/der Betriebsleiter/in aufzustellen und über den/die Oberbürgermeister/-in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. (3) Der/Die Betriebsleiter/-in stellt den Finanzplan (§ 17 EigBG) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/die Oberbürgermeister/-in dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor. (4) Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat der/die Betriebsleiter/-in darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Betriebsausschuss bestätigte Zuschussbedarf möglichst gering gehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfes ist unverzüglich gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung dem/der Oberbürgermeister/-in sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.
§ 12 Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem/der Oberbürgermeister/-in. Er/Sie kann die ihm/ihr obliegende Kassenaufsicht an einen/eine Kassenaufsichtsbeamten/-in delegieren, der/die nicht Kassenverwalter/-in sein darf.	§ 13 Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem/der Oberbürgermeister/-in. Er/Sie kann die ihm/ihr obliegende Kassenaufsicht an einen/eine Kassenaufsichtsbeamten/-in delegieren, der/die nicht Kassenverwalter/-in sein darf.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von dem/der Betriebsleiter/-in zu erstellen und über den/die Oberbürgermeister/-in dem Betriebsausschuss vorzulegen.	(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von dem/der Betriebsleiter/-in zu erstellen und über den/die Oberbürgermeister/-in dem Betriebsausschuss vorzulegen. (4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf: 1. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, 2. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen, 3. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben, 4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen, 5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr, 6. die Ertragslage, 7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.
§ 13 Inkrafttreten (1) Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 14 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ vom 01.01.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 39

	vom 23.12.2003) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Eigenbetriebs-satzung vom 19.10.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 vom 25.10.2007) außer Kraft.
Magdeburg, den	Magdeburg,
Dr. Trümper Oberbürgermeister	Dr. Trümper Oberbürgermeister